



Bundesministerium
der Finanzen

PD 1/2 EINGANG:
04.07.11 15:37

Fax Urab
zur Kenntnis
Pi Koller

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11011 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 83

FAX +49 (0) 30 18 682-44 97

E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

DATUM 4. Juli 2011

Steffen Kampeter

Parlamentarischer Staatssekretär

BETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE;
Entschädigung früherer sowjetischer Kriegsgefangener
BT-Drucksache Nr. 17/6156 vom 9. Juni 2011

ANLAGEN 5 Mehrabdrucke

GZ VB I - O 1252/11/10007

DOX 2011/0494625

(Bei Antwort bitte GZ und DOX angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass im Zweiten Weltkrieg von Deutschen vielfältiges Unrecht begangen worden ist. Dies betraf neben zahlreichen anderen Opfergruppen auch die damaligen sowjetischen Kriegsgefangenen. Die Bundesregierung bedauert die große Zahl von Schäden an Leben, Gesundheit, Freiheit und Vermögen zutiefst. Im Bewusstsein ihrer Verantwortung haben alle Bundesregierungen daher nach Kräften auf Wiedergutmachung und Versöhnung hingewirkt.

Nach allgemeinem Völkerrecht wird ein Ausgleich für Kriegsgefangenschaft ausschließlich durch Reparationsvereinbarungen auf der Ebene der beteiligten Staaten geregelt. Nach

Seite 2 umfangreichen Reparationsentnahmen aus der sowjetischen Besatzungszone hat die ehemalige Sowjetunion durch eine Regierungserklärung vom 22. August 1953 gegenüber Deutschland ausdrücklich auf weitere Reparationen verzichtet. Nach Völkerrecht gilt dieser Verzicht auch für die Russische Föderation, die die ehemalige Sowjetunion fortsetzt, sowie die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und alle Staatsangehörigen dieser Staaten.

Mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990 zwischen beiden deutschen Staaten und den vier Siegermächten des Zweiten Weltkriegs, dem die der KSZE angehörenden Staaten in der Charta von Paris am 21. November 1990 zugestimmt haben, fanden die äußeren Aspekte des deutschen Einigungsprozesses ihre endgültige Erledigung. Der Zwei-plus-Vier-Vertrag hatte abschließenden Charakter. Den Vertragspartnern sowie den zustimmenden KSZE-Staaten war bewusst, dass es weitere (friedens-)vertragliche Regelungen über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg einschließlich der Reparationsfrage nicht geben werde.

Den Verhandlungen zu der Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ im Jahre 2000 lag zudem der internationale Konsens zu Grunde, angesichts der Reparations-thematik Rechtsfolgen aus der Kriegsgefangenschaft grundsätzlich auszuschließen. Dem haben alle beteiligten Staaten zugestimmt. Eine Ausnahme galt nur für Kriegsgefangene, die sich in einem Konzentrationslager befanden.

66 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges hat sich die Reparationsfrage endgültig erledigt.

1. „Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass sowjetische Kriegsgefangene Opfer einer systematisch betriebenen, nicht zuletzt rassistisch motivierten Vernichtungspolitik der deutschen Faschisten geworden sind, und wenn nein, warum nicht?“

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass ehemals sowjetische Soldaten in deutscher Kriegsgefangenschaft während des Zweiten Weltkriegs häufig in einer Weise behandelt wurden, die mit den damaligen Regeln des humanitären Völkerrechts nicht vereinbar waren.

2. „Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die besonders schweren Haftbedingungen der sowjetischen Kriegsgefangenen eine ideologisch und rassistisch motivierte Verletzung der einschlägigen, schon damals gültigen völkerrechtlichen Bestimmungen darstellte, und wenn nein, warum nicht?“

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

- Seite 3 3. „Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Verhältnisse in den Durchgangs- und Stammlagern für sowjetische Kriegsgefangene teilweise ähnlich mörderisch waren wie in Konzentrationslagern, und falls nein, warum nicht?“

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass die Bedingungen für die sowjetischen Kriegsgefangenen in diesen Lagern menschenunwürdig waren.

4. „Sieht die Bundesregierung angesichts der gravierenden Verletzungen der Menschenrechte, des Kriegsvölkerrechts und der Rechte von Kriegsgefangenen, denen sich sowjetische Soldaten in deutscher Gefangenschaft ausgesetzt sahen, deutsche Schuld?“

Mit der schlechten Behandlung ehemaliger sowjetischer Kriegsgefangener, häufig unter Verstoß gegen einschlägige Regeln des humanitären Völkerrechts, hat das NS-Regime große Schuld auf sich und damit auch auf das Deutsche Reich geladen.

5. „Falls die Bundesregierung die vorangegangene Frage mit Ja beantwortet: Sieht sie darin einen Anlass, ihre bisherige Haltung der Entschädigungsverweigerung zu überdenken und entweder eine Entschädigungsregelung zu finden oder wenigstens nach Möglichkeiten für humanitäre Hilfen für in Not befindliche Überlebende zu suchen? Wenn ja, welche Initiativen beabsichtigt sie, wenn nein, warum nicht?“

Nach Beendigung des Auszahlungsprogramms der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) wurden durch einen Beschluss des Kuratoriums und der Rechtsaufsicht Restmittel für humanitäre Maßnahmen zu Gunsten von NS-Opfern bereitgestellt. Die Programme beinhalteten Kuraufenthalte, Augenoperationen und andere medizinische Hilfen. Diese Programme standen auch ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen offen. Diese Möglichkeit haben die genannten drei Partnerorganisationen in Belarus, der Ukraine und Russland in unterschiedlichem Umfang genutzt. Im Rahmen weiterer Programme der Stiftung aus Mitteln des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ wurden einzelne Projekte bewilligt, die eine Würdigung des Schicksals der sowjetischen Kriegsgefangenen zum Gegenstand hatten. Dies waren Begegnungsprogramme junger Menschen mit Zeitzeugen oder bestimmte medizinische Hilfsprojekte.

6. „Trifft es zu, dass überlebende sowjetische Kriegsgefangene in der Regel keine Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz erhalten konnten, weil ihre Behandlung in der Kriegsgefangenschaft nicht als Verfolgung „aus Gründen der Rasse“ im Sinne des BEG anerkannt war? Inwiefern ergibt sich aus dieser - aus heutiger Sicht falschen - Interpretation des BEG Korrekturbedarf dahingehend, den überlebenden Kriegsgefangenen Entschädigung zu gewähren?“

Das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) sieht Kriegsgefangenschaft nicht als Verfolgung „aus Gründen der Rasse“ vor. Mit dem BEG-Schlussgesetz vom 14. September 1965

Seite 4

(Bundesgesetzblatt I, S. 1315) konnten Anträge auf Entschädigungsleistungen nach dem BEG nur bis zum 31. Dezember 1969 gestellt werden (Artikel VIII BEG Schlussgesetz). Dem Gesetz waren mehrjährige eingehende Beratungen in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages und Bundesrates vorausgegangen. Die gesetzliche Entschädigung war damit abgeschlossen. Es ist nicht beabsichtigt, das BEG wieder zu öffnen.

7. „Trifft es zu, dass die in den 1990er Jahren getroffenen Globalabkommen mit Nachfolgestaaten der Sowjetunion, die für Personen bestimmt waren, „die während des Zweiten Weltkrieges durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen schwere Gesundheitsschäden erlitten hatten und sich in einer gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage befinden“ (Homepage des Finanzministeriums) in der Regel nicht zur Entschädigung für Kriegsgefangene gedacht waren, weil deren Behandlung nicht als „nationalsozialistische Unrechtsmaßnahme“ betrachtet wurde, und inwiefern hält die Bundesregierung diese Sicht aufrecht?“

Im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung wurden im Jahre 1993 Vereinbarungen zu Gunsten von NS-Opfern mit den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, der Republik Weißrussland, der Russischen Föderation und der Ukraine, geschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland stellte dabei Mittel in Höhe von 1 Mrd. DM den Stiftungen in Minsk, Moskau und Kiew zur Verfügung. Die Mittel waren für ehemals sowjetische Bürger bestimmt, die durch das nationalsozialistische Regime verfolgt wurden, dadurch schwere Gesundheitsschäden erlitten und sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Die Leistungsvoraussetzungen im Einzelnen wurden von den jeweiligen Stiftungen bzw. den Regierungen festgelegt, einschließlich der Schwere des zugefügten Gesundheitsschadens und der gegenwärtigen Notlage. Die Bundesrepublik Deutschland hatte auf die Mittelvergabe keinen Einfluss, die Verteilung geschah eigenverantwortlich seitens der Empfängerstaaten.

8. „Ist der Bundesregierung bekannt, dass sowjetische Kriegsgefangene unter Verletzung des Völkerrechts gezwungen worden sind, Zwangsarbeit im Rüstungsbereich zu leisten?
 a) Welche Erkenntnisse hat sie zu dieser Fragestellung?
 b) Wie begründet die Bundesregierung ihre bisherige Entschädigungsverweigerung gegenüber jenen Kriegsgefangenen, die von dieser völkerrechtswidrigen Maßnahme betroffen waren?“

Zu a) und b): Die Bundesregierung ist sich der Tatsache bewusst, dass die sowjetischen Kriegsgefangenen unter sehr harten und menschenunwürdigen Bedingungen leben und arbeiten mussten und Schutzvorschriften des humanitären Völkerrechts unbeachtet geblieben sind.

Seite 5

Kriegsgefangene erhalten nach der Praxis der Bundesregierung und der Bundesstiftung nur Leistungen nach § 11 Abs. 1 EVZStiftG, wenn sie in einem Konzentrationslager inhaftiert wurden. Dies ist im Rahmen der internationalen Verhandlungen, die der Gründung der Stiftung vorausgingen, erörtert und anerkannt worden. Einvernehmlich wurde festgelegt, dieses zum Kernbereich des Reparationsrechts gehörende Thema nicht mehr aufzugreifen. Es verblieb daher bei der Erklärung der sowjetischen Regierung aus dem Jahre 1953 über den Verzicht auf weitergehende Reparationen und dem Zwei-plus-Vier-Vertrag.

9. „Inwiefern hält die Bundesregierung den Tenor ihrer Bemerkung aufrecht, sowjetische Kriegsgefangene bräuchten nicht entschädigt zu werden, weil deutsche Kriegsgefangene „ebensowenig“ entschädigt worden seien, und wie rechtfertigt sie diese geschichtsrelativierende These angesichts der deutschen Schuld am Kriegsbeginn?“

Die Verantwortung des Deutschen Reiches für den Zweiten Weltkrieg insbesondere mit dem Überfall auf Polen im September 1939 und den Überfall auf die Sowjetunion im Juni 1941 steht außer Frage. Darüber hinaus steht auch die deutsche Verantwortung für Methoden der Kriegführung unter Verstoß gegen Völkerrecht außer Frage. Dazu haben sich alle Bundesregierungen seit 1949 bekannt. Auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Bundestagsdrucksache 16/2423 vom 21. August 2006 wird verwiesen. Weder die Sowjetunion noch die Russische Föderation haben seit dem sowjetischen Verzicht auf weitere Reparationen gegen Deutschland im Jahre 1953 derartige Forderungen gegenüber Deutschland geltend gemacht. Die Bundesregierung setzt mit der Regierung der Russischen Föderation auf eine Politik der zukunftsgerichteten Zusammenarbeit im Bewusstsein der belasteten Geschichte und der Verantwortung dafür, dass sie sich nicht wiederholen darf.

10. „Inwiefern fließt in die Bemerkung der Bundesregierung, es solle keine „einseitigen“ Lösungen geben, die Überlegung ein, dass es nun einmal einen einseitigen Entschluss Deutschlands gegeben hatte, den Überfall auf die Sowjetunion vorzunehmen, und man daher kaum von dieser bzw. ihren Nachfolgestaaten erwarten kann, die Angehörigen der früheren Aggressorenarmee zu entschädigen, wohl aber von den Aggressoren, von ihnen verübtes Leid wiedergutzumachen - und zwar an allen, denen Leid angetan wurde?“

Auf die Ausführungen zu Frage 9 wird verwiesen.

11. „Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, eine komplette Auflistung aller Gefangenenlager (inclusive Durchgangslager) zu erstellen, insbesondere bezüglich der besetzten Teile der damaligen RSFSR?“

Seite 6

Die schriftliche Überlieferung der Kriegsgefangeneinrichtungen der Wehrmacht befindet sich beim Bundesarchiv-Militärarchiv. Ausgenommen davon sind die Unterlagen, die die Deutsche Dienststelle (WASt) noch zur Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt und solche Unterlagen, die sich noch im Verfügungsbereich der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (vornehmlich russische Stellen) befinden. Die schriftliche Überlieferung der Kriegsgefangeneinrichtungen der Wehrmacht ist kriegsbedingt stark reduziert. Ein großer Anteil der seinerzeit entstandenen Unterlagen kann als verloren angesehen werden. Es ist daher nicht möglich, anhand des gesicherten Archivguts ein vollständiges, alle Einrichtungen umfassendes Bild der Organisation des Kriegsgefangenenwesens der Wehrmacht abzugeben. Die Lager in den Wehrkreisen, also auf Reichsgebiet, sind zwar bekannt, abgesehen von den zum Teil nur wenige Personen umfassenden und nur kurzzeitig bestehenden Arbeitskommandos. Bezüglich der Lager in den besetzten Gebieten ist die Auflistung aber nicht vollständig.

Bemühungen seitens des Bundesarchivs zur kompletten Auflistung aller deutschen Kriegsgefangenenlager in den besetzten Gebieten würden wegen der hierfür nötigen, tiefgehenden und zeitintensiven Recherchen einen überaus hohen Aufwand erfordern; selbst dann wäre aber nicht sichergestellt, dass das Ergebnis Anspruch auf Vollständigkeit erheben könnte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. J. Müller' or similar, written in a cursive style.